

XXV. Nachtrag zum Steuergesetz

Erlassen am 16. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»² wird wie folgt geändert:

Art. 236 Steuerbezug

¹ Den Steuerbezug durch die politische Gemeinde können verlangen:

- a) die Kirchgemeinden sowie der Katholische Konfessionsteil und die Evangelische Kirche;
- b) die Christkatholische Kirchgemeinde und die Jüdische Gemeinde. Ausgenommen sind natürliche Personen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom 14. August 2018³ ohne wirtschaftliche Zugehörigkeit nach Art. 14 dieses Erlasses;
- c) die Ortsgemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen.

² Die Bezugsstelle der politischen Gemeinde besorgt den Steuerbezug gegen angemessene Entschädigung. **Der Staat erhält von dieser Entschädigung einen Anteil von 1 Prozent des gesamten Steuereingangs.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

¹ ABI 2026-00.259.253.

² sGS 811.1.

³ sGS 171.0.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.